



tellco

Vorsorge. Bank. Immobilien.

Vorsorgereglement

Tellco Vorsorge 1e

Tellco Vorsorge 1e
Bahnhofstrasse 4
Postfach 713
CH-6431 Schwyz
t + 41 58 442 64 00
vorsorge1e@tellco.ch
tellco.ch

gültig per 1. Mai 2018



Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	4
1	Zweck	4
2	Inhalt des Vorsorgereglements	4
3	Alter	4
4	Rücktrittsalter	4
5	Versicherungspflicht	4
6	Ausnahmen von der Versicherungspflicht	5
7	Beginn der Versicherung	5
8	Gesundheitliche Vorbehalte	5
9	Ende der Versicherung	6
10	Auskunftspflicht	7
11	Information der Versicherten	7
12	Eingetragene Partnerschaft	8
II	Lohnbegriffe	9
13	Jahreslohn	9
14	Versicherter Lohn	9
15	Besonderheiten	9
III	Vorsorgeleistungen	10
A	Allgemeine Bestimmungen	10
16	Leistungsübersicht	10
17	Altersguthaben	10
18	Voraussichtliches Altersguthaben ohne Zins	11
B	Altersleistungen	11
19	Alterskapitalien	11
C	Invaliditätsleistungen	12
20	Invalidenrenten	12
21	Invaliden-Kinderrenten	13
22	Beitragsbefreiung	13
D	Todesfalleleistungen	13
23	Ehegattenrenten	13
24	Partnerrenten	14
25	Waisenrenten	15
26	Todesfallkapitalien	15
E	Gemeinsame Bestimmungen über die Leistungen	16
27	Anpassung an die Preisentwicklung	16
28	Verhältnis zu anderen Versicherungen	16
29	Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen	16
30	Auszahlung der Renten	17
31	Kapitalabfindungen	17
32	Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen	18



tellco

Vorsorge. Bank. Immobilien.

33	Datenschutzbestimmungen	18
IV	Wohneigentumsförderung	19
34	Wohneigentumsförderung	19
35	Vorbezug	19
36	Verpfändung	21
V	Ehescheidung verheirateter Versicherter	22
37	Grundsatz	22
38	Versicherte	22
39	Rentenbezüger	22
40	Informationen	24
VI	Beiträge	24
41	Beitragspflicht	24
42	Höhe der Beiträge	25
43	Einkauf für die vorzeitige Pensionierung	25
VII	Dienstaustritt	25
44	Freizügigkeitsleistung: Anspruch	25
45	Freizügigkeitsleistung: Höhe	26
46	Freizügigkeitsleistung: Abrechnung	26
47	Erhaltung des Vorsorgeschutzes	26
48	Barauszahlung	27
49	Nachdeckung	27
VIII	Organisation der Stiftung	27
50	Vorsorgekommission	27
51	Stiftungsrat	27
52	Schweigepflicht	28
53	Unterdeckung	28
IX	Schlussbestimmungen	29
54	Erfüllungsort	29
55	Gerichtsstand	29
56	Abtretung und Verpfändung	29
57	Verjährung	29
58	Teilliquidation	30
59	Verhältnis zum europäischen Recht	30
60	Lücken im Vorsorgereglement	30
61	Anpassung des Vorsorgereglements	30
62	Übergangsbestimmungen	30
63	Inkrafttreten	31
	Anhang 1	32

Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich erwähnt sind.



I Allgemeine Bestimmungen

1 Zweck

1.1 Die Tellco Vorsorge 1e (nachfolgend Stiftung genannt) bezweckt die Durchführung der ausserobligatorischen beruflichen Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmenden der ihr angeschlossenen Arbeitgebenden sowie Selbstständigerwerbenden sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen nach Massgabe dieses Vorsorgereglements gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

Die Stiftung versichert ausschliesslich Lohnanteile, welche den anderthalbfachen oberen Grenzwert nach Art. 8 Abs. 1 BVG übersteigen.

1.2 Die Stiftung ist als Sammelstiftung organisiert und führt für jeden Arbeitgebenden bzw. Selbstständigerwerbenden, der mit ihr einen Anschlussvertrag abgeschlossen hat, ein Vorsorgewerk. Sie untersteht der Aufsicht der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA).

2 Inhalt des Vorsorgereglements

2.1 Das vorliegende Vorsorgereglement regelt die Organisation und Verwaltung der Stiftung, die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmenden gegenüber der Stiftung sowie die Beziehungen zwischen Arbeitnehmenden, Arbeitgebenden sowie Selbstständigerwerbenden und Stiftung.

Art und Höhe der Vorsorgeleistungen sowie deren Finanzierung werden für jedes Vorsorgewerk durch einen Vorsorgeplan geregelt.

2.2 Die Vorsorgepläne sind integrierender Bestandteil dieses Vorsorgereglements und gehen bei abweichenden Bestimmungen diesem vor.

2.3 Die Stiftung erbringt ihre Leistungen nach dem Beitragsprimat (Sparkasse mit ergänzender Risikoversicherung).

3 Alter

3.1 Das für die Aufnahme, Höhe der Beiträge und Altersgutschriften massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

4 Rücktrittsalter

4.1 Das Rücktrittsalter ist im Vorsorgeplan definiert.

5 Versicherungspflicht

5.1 In die Stiftung werden alle Arbeitnehmenden sowie Selbstständigerwerbenden am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs aufgenommen, die die Aufnahmebedingungen gemäss Vorsorgeplan des Arbeitgebenden erfüllen.

5.2 Der in die Stiftung aufgenommene Arbeitnehmende bzw. Selbstständigerwerbende wird nachfolgend Versicherter genannt.



6 Ausnahmen von der Versicherungspflicht

Nicht in die Stiftung aufgenommen werden Versicherte, die nicht in die obligatorische BVG-Versicherung des Arbeitgebenden aufgenommen werden oder die ganz oder teilweise erwerbsunfähig sind.

7 Beginn der Versicherung

7.1 Die Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses.

7.2 Freizügigkeitsleistungen des Versicherten aus früheren Vorsorgeeinrichtungen, die auf Lohnanteilen von über CHF 126'900 erworben wurden, sind beim Eintritt in die Versicherung vollständig an die Stiftung zu übertragen.

7.3 Beim Eintritt oder später besteht – unter Beachtung der Art. 60a bis d BVV2 – das Recht, sich auf die vollen reglementarischen Leistungen einzukaufen. Die Einkaufssumme auf die vollen reglementarischen Leistungen ist im Vorsorgeausweis aufgeführt und kann sowohl vom Arbeitgebenden als auch vom Versicherten erbracht werden.

7.4 Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

7.5 Zugelassen sind Einkäufe nur bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistung.

Zugelassen sind Wiedereinkäufe im Rahmen der Ehescheidung. Die Abzugsfähigkeit der Einlage vom steuerbaren Einkommen hat der Versicherte jedoch vorher mit der zuständigen Steuerverwaltung abzuklären.

7.6 Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen keine Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

7.7 Steigt der Jahreslohn infolge einer Veränderung des Beschäftigungsgrads, wird der versicherte Lohn entsprechend erhöht. Die Eintrittsbestimmungen finden sinngemäss Anwendung.

8 Gesundheitliche Vorbehalte

8.1 Die Stiftung kann bei Neueintritt oder Leistungserhöhungen die Versicherungsdeckung von einer vorgängigen Gesundheitsprüfung abhängig machen. Der Versicherte ist verpflichtet, die Fragen der Stiftung und der Versicherung wahrheitsgemäss zu beantworten sowie sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Ohne schriftliche Aufnahmebestätigung der Stiftung werden keine Leistungen erbracht.

Die Stiftung kann, abhängig vom Inhalt der Informationen zum Gesundheitszustand des Versicherten, die Leistungen für bestimmte Leiden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausschliessen. Obwohl ein Vorbehalt immer gesetzlich befristet ist, werden bis zum Ende der Versicherung keine Leistungen erbracht, wenn das dem Vorbehalt unterliegende Leiden während der Vorbehaltsdauer zum Tod oder zur Arbeitsunfähigkeit führt, welche ihrerseits den Tod oder die Invalidität hervorruft.



Dem Versicherten wird ein allfälliger Vorbehalt durch eingeschriebenen Brief innert 60 Tagen nach Vorliegen aller Dokumente mitgeteilt, welche von der Stiftung und gegebenenfalls vom Rückversicherer für die Aufnahmeprüfung und den diesbezüglichen Entscheid als notwendig erachtet werden.

- 8.2 Wird der Versicherte invalid, bevor die Gesundheitsprüfung abgeschlossen ist, werden keine Leistungen erbracht.
- 8.3 Bei Verschweigen von vorbestehenden Gesundheitsbeeinträchtigungen (Anzeigepflichtverletzung) durch den Versicherten oder bei Erteilung unwahrer Angaben anlässlich der Gesundheitsprüfung können die Todesfall- und Invaliditätsleistungen innert 6 Monaten seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung durch die Stiftung herabgesetzt oder ausgeschlossen werden.
- 8.4 Die Stiftung erbringt nur Leistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit, welche zu Invalidität oder Tod im Sinne des BVG geführt hat, nach Eintritt in die Stiftung eingetreten ist.

War ein Versicherter bei Aufnahme in die Stiftung nicht voll arbeitsfähig – selbst wenn er durch diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) nicht teilinvalid war – und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit zur Invalidität oder zum Tod, werden keine Leistungen erbracht.
- 8.5 Steigt der Jahreslohn nach Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit, die zu Leistungen gemäss diesem Vorsorgereglement führt, so ist diese Lohnveränderung nicht leistungswirksam.

9 Ende der Versicherung

- 9.1 Die Versicherung endet mit dem Dienstaustritt, soweit kein Anspruch auf Alters-, Todesfall- oder Invaliditätsleistungen geltend gemacht werden kann.
- 9.2 Sinkt der Jahreslohn voraussichtlich – z.B. infolge einer Veränderung des Beschäftigungsgrads – dauernd unter die für die Versicherungspflicht notwendige Eintrittsschwelle, ohne dass Todesfall- oder Invaliditätsleistungen fällig werden, erlischt die Versicherung, und es besteht ein Anspruch auf die entsprechende Freizügigkeitsleistung.
- 9.3 Sinkt der Jahreslohn hingegen nicht unter die Eintrittsschwelle, so wird die Versicherung, bedingt durch eine Anpassung des versicherten Lohns, entsprechend reduziert. Das Altersguthaben wird gemäss Vorsorgereglement weitergeführt, und es besteht kein Anspruch auf die entsprechende Freizügigkeitsleistung.
- 9.4 Sinkt der Jahreslohn eines Versicherten vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn grundsätzlich seine Gültigkeit, solange eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebenden besteht bzw. gemäss Obligationenrecht der Anspruch auf Mutterschaftsurlaub dauert. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung verlangen.
- 9.5 Tritt der Versicherte nicht oder nicht sofort in eine andere Vorsorgeeinrichtung ein, so kann er die Versicherung gemäss diesem Vorsorgereglement nicht freiwillig weiterführen.



teico

Vorsorge. Bank. Immobilien.

10 Auskunftspflicht

- 10.1 Die Versicherten haben der Stiftung beim Eintritt die Abrechnung über die Freizügigkeitsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zuzustellen.
- 10.2 Hat der Versicherte mehrere Vorsorgeverhältnisse und überschreitet die Summe seiner AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen die 30-fache maximale AHV-Altersrente, so muss er die Stiftung über die Gesamtheit seiner Vorsorgeverhältnisse sowie der darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.
- 10.3 Die Versicherten haben Änderungen des Zivilstands oder Entstehung bzw. Wegfall von Unterstützungspflichten jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- 10.4 Der Invalidenrentenbezüger oder die Bezüger von Hinterlassenenleistungen haben über allfällige anrechenbare Einkünfte (z.B. in- und ausländische Sozialleistungen, Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen, weiterhin erzielt es Erwerbseinkommen) Auskunft zu geben.
- 10.5 Der Versicherte hat beim Eintritt und bei Lohnerhöhungen bzw. bei der Geltendmachung eines Anspruchs auf Invalidenleistungen die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden und der Stiftung gegebenenfalls das Einsichtsrecht in die IV-Akten zu gewähren.

Alle Ereignisse und Änderungen, welche die Art und den Umfang der Leistungen betreffen, müssen unverzüglich der Stiftung gemeldet werden (z.B. jegliche Veränderung des IV-Leistungsanspruches bzw. anderer Versicherungsleistungen, welche für das gleiche Ereignis ausgerichtet werden und eine Wiederaufnahme oder Veränderung der Erwerbstätigkeit).

- 10.6 Die Stiftung kann Leistungen verweigern oder einstellen, wenn vertragliche oder gesetzliche Mitteilungs- und Meldepflichten verletzt oder verlangte Angaben und Unterlagen nicht beigebracht werden, wenn die Ermächtigung zur Akteneinsicht verweigert wird oder wenn vertrauensärztliche Untersuchungen aus Gründen, die vom Versicherten zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden können.

Verweigerte oder eingestellte Leistungen können nicht mehr nachgefordert werden, wenn dies unter Ansetzung einer angemessenen Frist vorher schriftlich angedroht wurde und die Pflichtverletzung den Umständen nach nicht als eine unverschuldete anzusehen ist.

11 Information der Versicherten

- 11.1 Die Stiftung erstellt jährlich einen Vorsorgeausweis, der über das angesammelte Altersgut haben, die Freizügigkeitsleistung sowie die Höhe der versicherten Leistungen und der Beiträge Auskunft gibt. Dieser Vorsorgeausweis wird dem Versicherten in elektronischer Form zugestellt resp. zugänglich gemacht oder dem Arbeitgebenden in einem verschlossenen Couvert zur Weiterleitung an die Versicherten zugestellt.
- 11.2 Durch die Vorsorgekommissionen informiert die Stiftung die Versicherten zudem jährlich in geeigneter Form über ihre Organisation und die Zusammensetzung des Stiftungsrats sowie über die Finanzierung, den Geschäftsgang und die Rentabilität der Kapitalanlagen. Die Vorsorgekommissionen informieren ihre Versicherten jährlich über ihre Zusammensetzung.



tellico

Vorsorge. Bank. Immobilien.

- 11.3 Die Stiftung teilt dem Versicherten auf Wunsch den für die Wohneigentumsförderung zur Verfügung stehenden Betrag und die mit der Inanspruchnahme der Wohneigentumsförderung allfällig verbundenen Leistungskürzungen mit.
- 11.4 Heiratet der Versicherte, so teilt ihm die Stiftung auf diesen Zeitpunkt seine Freizügigkeitsleistung mit.
- 11.5 Auf Anfrage erteilt die Stiftung im Rahmen der geltenden Rechtserlasse den Versicherten weitere Auskünfte über den Stand ihrer Versicherung und die Geschäftstätigkeit.
- 11.6 Jeder Versicherte kann bei seiner Vorsorgekommission verlangen, dass ihm die Stiftung alle über seine Person verwalteten Daten mitteilt und diese gegebenenfalls berichtigt.

12 Eingetragene Partnerschaft

- 12.1 Stirbt bei gleichgeschlechtlichen Paaren der eingetragene Versicherte, hat der überlebende Partner zu gleichen Bedingungen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen wie verwitwete Ehegatten.
- 12.2 Für den Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder den vorzeitigen Bezug des Altersguthabens bedarf es der schriftlichen Zustimmung (gegebenenfalls amtlich beglaubigt) des eingetragenen Partners.
- 12.3 Im Falle einer gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft verhält es sich wie bei einer Scheidung: Die für die Ehedauer zu ermittelnden Freizügigkeitsleistungen werden nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs geteilt.



II Lohnbegriffe

13 Jahreslohn

- 13.1 Der Jahreslohn wird durch den Arbeitgebenden festgelegt und der Stiftung jeweils per 1. Januar bzw. beim Eintritt in die Versicherung gemeldet.
- 13.2 Als Jahreslohn gilt der Lohn des Vorjahrs unter Berücksichtigung der für das neue Versicherungsjahr bereits vereinbarten Änderungen. Lohnanteile, die nur gelegentlich anfallen, werden nicht berücksichtigt. Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile, welche nicht zum Jahreslohn gehören, sind im Vorsorgeplan definiert.
- 13.3 Ist der Versicherte weniger als ein Jahr beim Arbeitgebenden beschäftigt (z.B. bei saisonalen und befristeten Arbeitsverhältnissen) gilt als Jahreslohn der Lohn, den er bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.
- 13.4 Für Versicherte, deren Beschäftigungsgrad oder Einkommenshöhe stark schwankt, ist der durchschnittliche Jahreslohn der entsprechenden Berufsgruppe massgebend. Die hierfür massgebenden Werte sind gegebenenfalls im Vorsorgeplan festgelegt.
- 13.5 Der Jahreslohn wird an unterjährige Lohnmutationen angepasst, sofern die Veränderung pro Jahr mindestens 10 % beträgt.

14 Versicherter Lohn

- 14.1 Es werden ausschliesslich Lohnanteile über den anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG versichert.
- Der versicherte Lohn ist im Vorsorgeplan definiert.
- 14.2 Ein Versicherter, dessen Lohn sich nach Vollendung des 58. Altersjahrs um höchstens die Hälfte reduziert, kann verlangen, die Vorsorge für den bisherigen versicherten Lohn weiterzuführen. Die Weiterversicherung kann höchstens bis zum Rücktrittsalter erfolgen. Der Versicherte finanziert die Differenz der Beiträge zwischen dem bisherigen und dem reduzierten versicherten Lohn selber. Der Arbeitgebende überweist die gesamten Beiträge an die Stiftung.

15 Besonderheiten

- 15.1 Wird ein Versicherter vollständig invalid, so bleibt für ihre Versicherung der unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit, welche zur Invalidität führte, gültige Lohn konstant.
- 15.2 Für Versicherte, die im Sinne der IV teilweise erwerbsunfähig sind, werden die Grenzbeträge entsprechend dem Grad der verbleibenden Erwerbsfähigkeit festgelegt:

Retenanspruch in Bruchteilen einer ganzen Rente	Kürzung der Grenzbeträge
$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$
$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$



teico

Vorsorge. Bank. Immobilien.

- 15.3 Versicherte, die gleichzeitig bei einem oder mehreren nicht angeschlossenen Arbeitgebern beschäftigt sind, werden im Rahmen dieses Vorsorgereglements nur aufgrund des an die Stiftung angeschlossenen Arbeitgebenden bezogenen Lohns versichert.

III Vorsorgeleistungen

A Allgemeine Bestimmungen

16 Leistungsübersicht

Die Stiftung erbringt aufgrund dieses Vorsorgereglements folgende Leistungen:

- a) bei Erreichen des Rücktrittsalters:
- Alterskapitalien Art. 19
- b) bei Invalidität:
- Invalidenrenten Art. 20
 - Invaliden-Kinderrenten Art. 21
 - Beitragsbefreiung Art. 22
- c) bei Tod:
- Ehegattenrenten Art. 23
 - Lebenspartnerrenten Art. 24
 - Waisenrenten Art. 25
 - Todesfallkapitalien Art. 26

17 Altersguthaben

- 17.1 Für jeden Versicherten wird zur Finanzierung der Altersleistungen ein individuelles Altersguthaben geführt. Es wird in jenem Zeitpunkt eröffnet, in dem die Altersvorsorge beginnt.

- 17.2 Dem Altersguthaben werden gutgeschrieben:

- die jährlichen Altersgutschriften;
- die Einkäufe;
- die eingebrachte Freizügigkeitsleistung aus früheren Arbeitsverhältnissen;
- die eingebrachte Freizügigkeitsleistung aus einem Scheidungsurteil;
- die zurückbezahlten Mittel im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- die Zusatzgutschriften aus freien Mitteln oder Überschussanteilen;
- die gutgeschriebenen Erträge und positive Wertentwicklung der gewählten Anlagestrategie.

Dem Altersguthaben werden belastet:

- die ausbezahlten Mittel im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- die ausbezahlte Freizügigkeitsleistung bei einem Scheidungsurteil;
- die negative Wertentwicklung der gewählten Anlagestrategie;
- die Entschädigung der Stiftung, Beauftragte und Bevollmächtigte jeweils gemäss Kostenreglement oder Vereinbarung.

- 17.3 Die Höhe der jährlichen Altersgutschriften richtet sich nach dem Vorsorgeplan.



17.4 Die Wertentwicklung der gewählten Anlagestrategie wird am Ende jedes Kalenderjahrs dem Altersguthaben gutgeschrieben.

17.5 Tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet ein Versicherter während des Jahres aus, wird die Wertentwicklung für das laufende Jahr bis zu diesem Zeitpunkt berechnet.

Bei Teilinvalidität teilt die Stiftung das Altersguthaben des Versicherten wie folgt in einen der Rentenberechtigung entsprechenden und in einen aktiven Teil auf:

Rentenanspruch	Auf Teilinvalidität entfallendes Altersguthaben	Aktives Altersguthaben
Viertelrente	$\frac{1}{4}$	$\frac{3}{4}$
halbe Rente	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
Dreiviertelrente	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{4}$

18 Voraussichtliches Altersguthaben ohne Zins

- 18.1 Das voraussichtliche Altersguthaben ohne Zins besteht aus:
- dem Altersguthaben, das der Versicherte bis zum Beginn des Anspruchs auf Todesfall- oder Invaliditätsleistungen bzw. bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Wohneigentumsförderung oder der Ehescheidung erworben hat;
 - zuzüglich der Summe der Altersgutschriften für die bis zum Rücktrittsalter fehlenden Jahre, ohne Zins. Die Basis für die Berechnung der Altersgutschriften bildet der letzte versicherte Lohn des Versicherten.

B Altersleistungen

19 Alterskapitalien

- 19.1 Mit Erreichen des Rücktrittsalters entsteht für jeden Versicherten ein Anspruch auf ein Alterskapital in Höhe des vorhandenen individuellen Altersguthabens.
- 19.2 Gibt ein Versicherter die Erwerbstätigkeit ab dem vollendeten 58. Altersjahr auf, wird das Alterskapital in diesem Zeitpunkt fällig.
- 19.3 Der Versicherte kann nach Vollendung des 58. Altersjahrs die Ausrichtung einer Teil-Altersleistung verlangen, falls seine Erwerbstätigkeit um mindestens $\frac{1}{3}$ abnimmt. Die Altersleistung berechnet sich aufgrund der entsprechenden Reduktion des Jahreslohnes anteilmässig.
- Bei einer teilweisen Aufgabe der Erwerbstätigkeit wird das Altersguthaben entsprechend der Reduktion der Erwerbstätigkeit in zwei Teile aufgeteilt:
- a) Für den der Reduktion der Erwerbstätigkeit entsprechenden Teil wird der Versicherte als Bezüger von Altersleistungen betrachtet.
 - b) Für den anderen Teil wird der Versicherte als aktiver Versicherter betrachtet.
- 19.4 Die Altersleistung kann auf Verlangen des Versicherten über das Rücktrittsalter hinaus längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufgeschoben werden, sofern der Versicherte weiterhin beim Arbeitgebenden erwerbstätig ist.



teiiCO

Vorsorge. Bank. Immobilien.

Die Altersleistung wird mit Beendigung der Erwerbstätigkeit fällig.

Nach Erreichen des Rücktrittsalters sind keine Risikobeiträge mehr geschuldet. Die anderen Beiträge und Kosten sind bis zum Abruf der Altersleistungen geschuldet.

Bei Invalidität während der Dauer des Aufschubs besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistungen, sondern es werden die Altersleistungen fällig.

Bei Tod während der Dauer des Aufschubs entsprechen die Hinterlassenleistungen dem vorhandenen Altersguthaben.

- 19.5 Bei vorzeitiger oder aufgeschobener Aufgabe der Erwerbstätigkeit ist der Versicherte für die Abklärung der Art und Weise der Besteuerung der Altersleistungen verantwortlich.
- 19.6 Bei verheirateten Versicherten ist die schriftliche Zustimmung zum Kapitalbezug mit gegebenenfalls beglaubigter Unterschrift des Ehegatten notwendig.

C Invaliditätsleistungen

20 Invalidenrenten

- 20.1 Anspruch auf eine Invalidenrente haben Versicherte bei Vorliegen von Invalidität, sofern sie im Sinne der IV zu mindestens 40 % invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren.
- 20.2 Ist der Versicherte teilweise invalid, so werden die für Vollinvalidität festgesetzten Leistungen entsprechend dem Invaliditätsgrad gewährt.
- Der Versicherte hat Anspruch auf:
- eine volle Invalidenrente, wenn er mindestens zu 70 % invalid ist;
 - eine Dreiviertelrente, wenn er mindestens zu 60 % invalid ist;
 - eine halbe Rente, wenn er mindestens zu 50 % invalid ist;
 - eine Viertelrente, wenn er mindestens zu 40 % invalid ist.
- 20.3 Der Anspruch auf Leistungen infolge Invalidität besteht frühestens, wenn eine solche im Sinne der IV vorliegt und der Anspruch auf Lohn bzw. Lohnersatzleistungen (sofern der Arbeitgebende mindestens die Hälfte der Prämien bezahlt hat und der Lohnersatz mindestens 80 % des entgangenen Lohnes beträgt) erschöpft ist. Besteht aus besonderen Gründen ein Anspruch bereits vor diesem Datum, so werden keine Leistungen erbracht.
- 20.4 Der Anspruch erlischt, wenn die Invalidität wegfällt, wenn der Versicherte stirbt oder das Rücktrittsalter erreicht.
- 20.5 Bei Erreichen des Rücktrittsalters entsteht der Anspruch auf das Alterskapital.
- 20.6 Erhöht sich der Invaliditätsgrad nach dem Dienstaustritt aus gleicher Ursache, werden keine Leistungen erbracht.
- 20.7 Die Höhe der jährlichen Vollinvalidenrente richtet sich nach dem Vorsorgeplan.



21 Invaliden-Kinderrenten

- 21.1 Ein Versicherter, dem eine Invalidenrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Die Bestimmungen über die Waisenrenten gelten sinngemäss.
- 21.2 Die Höhe der jährlichen Invaliden-Kinderrente richtet sich nach dem Vorsorgeplan.

22 Beitragsbefreiung

- 22.1 Sofern im Vorsorgeplan festgehalten, werden der Arbeitgebende und der Versicherte nach der im Vorsorgeplan definierten Wartefrist ab dem Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit von der Beitragspflicht befreit.
- 22.2 Die Stiftung kann für die Bestimmung, in welchem Mass eine Erwerbs- bzw. Arbeitsunfähigkeit besteht, auf eine ärztliche Untersuchung durch den Vertrauensarzt der Stiftung abstellen.
- 22.3 Ist der Versicherte nicht im Sinne der Eidg. IV invalid, endet die Beitragsbefreiung mit dem Austritt aus der Stiftung.
- 22.4 Invalidität führt entsprechend der Rentenabstufung in Art. 24.2 zur Befreiung von den Beiträgen. Sie wird gewährt, solange die Invalidität besteht (unter Vorbehalt von Art. 26a BVG), längstens bis zum Rücktrittsalter.
- 22.5 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Invalidenrente sinngemäss.

D Todesfalleistungen

23 Ehegattenrenten

- 23.1 Der Ehepartner eines verstorbenen Versicherten oder Rentenbezügers hat Anspruch auf eine Ehegattenrente.
- 23.2 Ein solcher Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht nur, wenn der Verstorbene:
a) zum Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, versichert war;
b) oder wenn er von der Stiftung im Zeitpunkt des Todes eine Invalidenrente erhielt.
- 23.3 Der Anspruch beginnt mit dem Tod des Versicherten oder Rentenbezügers, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. nach Erlöschen des Anspruchs auf eine Invalidenrente.
- 23.4 Der Anspruch erlischt mit dem Tod des Ehepartners oder sobald dieser sich wieder verheiratet. Bei einer Wiederverheiratung wird eine Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten ausgerichtet. Über den Zeitpunkt der Wiederverheiratung hinaus bezahlte Renten werden anteilmässig von der Abfindung abgezogen. Mit Auszahlung der Abfindung erlischt jeder weitere Rentenanspruch.



- 23.5 Die Höhe der Ehegattenrente richtet sich nach dem Vorsorgeplan.
- 23.6 Ist der Ehepartner mehr als 10 Jahre jünger als der Versicherte, wird die Ehegattenrente gemäss den Kollektivversicherungstarifbestimmungen gekürzt. Die Kürzungen stellen sich wie folgt dar (Stand 2017):
- Die Ehegattenrente wird um 1 % ihres Betrags für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das der Ehepartner mehr als zehn Jahre jünger ist als der Versicherte.
 - Die Ehegattenrente wird überdies gekürzt, sofern die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahrs erfolgte, und zwar um 20 % für jedes ganze oder angebrochene übersteigende Altersjahr.
 - Wenn die Ehe nach Vollendung des 69. Altersjahrs geschlossen wurde oder wenn der Versicherte im Zeitpunkt der Eheschliessung das 65. Altersjahr vollendet hatte und an einer ihm bekannten schweren Krankheit litt, an der er innerhalb von zwei Jahren nach der Eheschliessung stirbt, erbringt die Stiftung keine Leistungen.

24 Partnerrenten

- 24.1 Die nachfolgenden Absätze zur Partnerrente kommen nur dann zur Anwendung, wenn im Vorsorgeplan festgehalten ist, dass nebst der Ehegattenrente auch eine Partnerrente versichert ist.
- 24.2 Stirbt ein aktiver Versicherter vor dem Rücktrittsalter und hinterlässt er keinen Ehegatten, aber einen Lebenspartner, so hat dieser Anspruch auf eine Partnerrente in Höhe der Ehegattenrente.
- 24.3 Für den Lebenspartner besteht ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nur, wenn er
- mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen im gleichen Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat,
 - oder im Zeitpunkt des Todes im gleichen Haushalt gelebt hat, eine Lebensgemeinschaft geführt hat und für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, die gemäss diesem Vorsorgereglement Anspruch auf Waisenrenten haben.
- Zudem darf der Lebenspartner
- nicht verheiratet sein;
 - und mit dem Versicherten weder verwandt sein noch zu ihm in einem Stiefkindsverhältnis stehen;
 - und keine Ehegattenrente oder Partnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule oder der AHV beziehen.
- 24.4 Kein Anspruch auf Partnerrenten besteht, wenn die begünstigte Person bereits eine Hinterlassenenrente aus einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung aus einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft bezieht.
- 24.5 Die Leistungen der Stiftung betragen maximal 100 % der Höhe der Ehegattenrente. Die übrigen Bestimmungen über die Ehegattenrenten gelten sinngemäss.



25 Waisenrenten

- 25.1 Die Kinder und Pflegekinder (sofern der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte) eines verstorbenen Versicherten oder Rentenbezügers haben Anspruch auf Waisenrenten.
- 25.2 Der Anspruch entsteht mit dem Tod des Versicherten oder Rentenbezügers, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. nach Erlöschen des Anspruchs auf eine Invalidenrente. Er erlischt mit dem Tod der Waise oder mit dem Erreichen des 18. Altersjahres. Er besteht jedoch darüber hinaus, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs:
- für Kinder in Ausbildung, bis zu deren Abschluss;
 - für Kinder, die zu mindestens 70 % invalid sind.
- 25.3 Die Höhe der Waisenrente ist im Vorsorgeplan definiert.

26 Todesfallkapitalien

- 26.1 Stirbt ein aktiver Versicherter vor dem Rücktrittsalter, so kommt ein Todesfallkapital zur Auszahlung. Anspruchsberechtigt sind folgende Personen (gegebenenfalls zu gleichen Teilen):
- a) der Ehegatte, der nach diesem Vorsorgereglement anspruchsberechtigt ist oder die Waisen, die nach diesem Vorsorgereglement anspruchsberechtigt sind;
 - b) beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 - c) beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe b die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 25 nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister.

Kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, wenn die begünstigte Person eine Ehegattenrente bezieht oder für einen solchen Anspruch eine entsprechende Kapitalabfindung erhalten hat.

Der Versicherte kann durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe (lit. a bis c) beliebig festlegen.

Falls keine Mitteilung des Versicherten vorliegt, steht das Todesfallkapital innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu.

- 26.2 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem vorhandenen Altersguthaben abzüglich
- sämtlichen bereits an den Verstorbenen ausgerichteten Rentenleistungen, und
 - dem Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen, wobei für Waisenrenten von der maximalen Leistungsdauer ausgegangen wird.
- 26.3 Die Höhe eines allfälligen zusätzlichen Todesfallkapitals, inklusive eines allfällig zusätzlichen Todesfallkapitals in der Höhe der getätigten Einkäufe richtet sich nach dem Vorsorgeplan.



teiiico

Vorsorge. Bank. Immobilien.

E Gemeinsame Bestimmungen über die Leistungen

27 Anpassung an die Preisentwicklung

- 27.1 Die Vorsorgekommission hat im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vorsorgewerkes eine Anpassung der laufenden Renten vorzunehmen.

28 Verhältnis zu anderen Versicherungen

- 28.1 Bei einem Versicherungsfall nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) oder nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG) haben die entsprechenden Alters-, Todesfall- und Invaliditätsleistungen stets Vorrang. Die Stiftung erbringt keine Leistungen, sofern im Vorsorgeplan nichts anderes geregelt ist.
- 28.2 Erbringt die Unfallversicherung bzw. die Militärversicherung nicht die vollen Invaliditäts- bzw. Todesfallleistungen, weil der Versicherungsfall nicht ausschliesslich auf eine von ihr zu berücksichtigende Ursache zurückzuführen ist, so werden die nach diesem Vorsorgereglement vorgesehenen Leistungen anteilmässig gewährt.
- 28.3 Stirbt ein Versicherter, der gleichzeitig Bezüger von Invalidenleistungen der Unfallversicherung oder Militärversicherung ist, infolge von Krankheit, werden die Todesfallleistungen ausbezahlt. Dasselbe gilt, entsprechend dem Invaliditätsgrad, auch für einen Krankheitsinvaliden, der infolge Unfall stirbt.

29 Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen

- 29.1 Ergeben die Todesfall- und Invaliditätsleistungen der Stiftung zusammen mit den gesetzlich anrechenbaren Leistungen, insbesondere
- der AHV/IV;
 - der obligatorischen Unfallversicherung;
 - der Militärversicherung;
 - in- und ausländischer Sozialversicherungen;
 - und einer Versicherung, an die der Arbeitgebende oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50 % der Prämien bezahlt hat;
 - sowie einem allfälligen Brutto-Erwerbseinkommen und das zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen des Bezügers einer Invalidenrente (mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a des IVG erzielt wird);

ein Einkommen von mehr als 90 % des zur Berechnung der Versicherungsleistung zu Grunde liegenden Jahreslohnes, werden die Leistungen der Stiftung um den diese 90 % übersteigenden Betrag gekürzt.

Sofern die Leistungen der Stiftung wegen Inanspruchnahme der Wohneigentumsförderung gekürzt wurden, werden die ungekürzten Leistungen berücksichtigt.

Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des Versicherten weiterhin angerechnet.



- 29.2 Der Anspruchsberechtigte einer Leistung hat der Stiftung die Forderungen, die ihm gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe der Leistungspflicht der Stiftung abzutreten.
- 29.3 Die Stiftung kann ihre Leistungen in entsprechendem Umfang kürzen, wenn die AHV/IV ihre Leistungen kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte Tod oder Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt.
- Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der AHV/IV, der obligatorischen Unfallversicherung oder der eidgenössischen Militärversicherung auszugleichen. In diesem Fall werden der Berechnung nach Absatz 1 die ungekürzten Leistungen berücksichtigt.
- Die Bestimmungen nach Art. 21 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Schweizerischen Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind anwendbar.
- 29.4 Die Stiftung erbringt keine Vorleistungen.
- 29.5 Ist der Invaliditätsfall oder der Todesfall absichtlich herbeigeführt, so werden keine Leistungen gewährt. Diese Bestimmung gilt auch, wenn der Invaliditätsfall oder der Todesfall durch die aktive Teilnahme des Versicherten an einem Krieg, kriegsähnlichen Handlungen oder an Unruhen verursacht worden ist, ohne dass die Schweiz selbst Krieg geführt hatte oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen worden ist.

30 Auszahlung der Renten

- 30.1 Die Auszahlung der aufgrund dieses Vorsorgereglements fälligen Renten erfolgt in der Regel vierteljährlich zum Voraus auf den ersten Tag eines Kalenderquartals. Beginnt die Leistungspflicht während eines Quartals bzw. eines Monats, wird ein entsprechender Teilbetrag ausgerichtet.
- 30.2 Endet die Leistungspflicht, werden die Renten je nach gewählter Periodizität noch für das ganze Quartal bzw. den ganzen Monat ausgerichtet. Wenn der Versicherte reaktiviert wird oder das Rücktrittsalter erreicht, erlischt die Rentenzahlung immer Ende des Monats.
- 30.3 Bei einer Änderung des Invaliditätsgrades wird taggenau abgerechnet.
- 30.4 Löst eine Hinterlassenenrente eine bereits laufende Rente ab, wird die neue Rente erstmals zu Beginn des folgenden Quartals bzw. Monats ausbezahlt.
- 30.5 Der Abzug einer Quellensteuer bleibt vorbehalten.

31 Kapitalabfindungen

- 31.1 Ehegattenrenten können durch eine Kapitalabfindung abgegolten werden. Der Begünstigte hat dies der Stiftung vor der ersten Rentenzahlung schriftlich bekannt zu geben.
- Mit der Auszahlung einer Kapitalabfindung erlischt im entsprechenden Umfang jeder weitere Anspruch auf Leistungen der Stiftung.



31.2 Der Abzug einer Quellensteuer bleibt vorbehalten.

32 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

32.1 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer unzumutbaren Härte führt.

32.2 Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Stiftung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

33 Datenschutzbestimmungen

33.1 Die Stiftung kann zur Abdeckung der Risiken Tod und Invalidität mit einer Lebensversicherungsgesellschaft einen Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag abschliessen. Alle Rechte und Pflichten aus dem Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag tragen ausschliesslich die Stiftung und die Versicherungsgesellschaft. Die Destinatäre haben keine direkten Ansprüche gegen die betreffende Lebensversicherungsgesellschaft.

33.2 Die Stiftung kann der Versicherungsgesellschaft alle zur Antragsprüfung, Vertragsabwicklung und Regulierung der Leistungsfälle erforderlichen Daten (z.B. Name, Geburtsdatum, medizinische Daten, Versicherungsentscheide usw.) zur Bearbeitung weiterleiten. Der Versicherte muss die Stiftung und eine allfällige Versicherungsgesellschaft beim Beschaffen von Informationen und Unterlagen unterstützen.

33.3 Die Stiftung kann vom Arbeitgebenden verlangen, dass ihr dieser Absenzen eines Arbeitnehmers nach einer bestimmten Zeit automatisch meldet (Mitwirkungspflicht des Arbeitgebenden gemäss Art. 2 Organisationsreglement). Die Stiftung ergreift zusammen mit dem Versicherten Massnahmen, welche einem schnelleren resp. besseren Wiedereingliedern in den Arbeitsprozess dienen.

33.4 Ein Teil der Informatik der Geschäftsführungsstelle wird von deren Tochterfirmen (auch im Ausland) wahrgenommen. Daher kann es vereinzelt vorkommen, dass Mitarbeitende dieser Tochterfirmen Personendaten aus der Schweiz einsehen können. Der physische Speicherort der Personendaten verbleibt jedenfalls in der Schweiz.



IV Wohneigentumsförderung

34 Wohneigentumsförderung

- 34.1 Der Versicherte kann seine Ansprüche im Sinne der Wohneigentumsförderung für den Eigenbedarf sowohl verpfänden als auch direkt verwenden bzw. vorbeziehen.
- 34.2 Die Wohneigentumsförderung kann in Anspruch genommen werden für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen an Wohneigentum (Erwerb von Anteilscheinen für Wohnbaugenossenschaften; Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft; die Gewährung eines partiarischen Darlehens an einen gemeinnützigen Wohnbauträger), die Erfüllung von Amortisationsverpflichtungen oder die freiwillige Amortisation bestehender Hypothekendarlehen.
- 34.3 Als Wohneigentum gilt die Wohnung oder das Einfamilienhaus im Allein- oder Miteigentum bzw. im Eigentum des Versicherten mit seinem Ehegatten zu gesamter Hand sowie im selbstständigen und dauernden Baurecht.
- 34.4 Als Eigenbedarf gilt die Nutzung des Wohneigentums am Wohnsitz oder am gewöhnlichen Aufenthalt durch den Versicherten. Wenn die Nutzung des Wohneigentums durch den Versicherten vorübergehend nicht möglich ist, kann es während dieser Zeit vermietet werden.

35 Vorbezug

- 35.1 Ein Vorbezug der Gelder ist bis drei Jahre vor Erreichen des Rücktrittsalters möglich und eine schriftliche Zustimmung (gegebenenfalls amtlich beglaubigt) eines allfälligen Ehegatten ist zwingend. Die Stiftung prüft die Unterschrift und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Beweise verlangen. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann der Versicherte das Gericht anrufen.
- 35.2 Ein Vorbezug der Gelder ist zudem nur alle fünf Jahre möglich und der vorzubehelnde Betrag muss mindestens CHF 20'000 betragen. Bei Beteiligung an Wohneigentum ist kein Mindestbetrag erforderlich.
- Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen keine Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.
- 35.3 Der für den Vorbezug zur Verfügung stehende Betrag entspricht grundsätzlich der Freizügigkeitsleistung. Ab Alter 50 darf höchstens der grössere der nach a) und b) ermittelten Beträge bezogen werden:
- die Freizügigkeitsleistung im Alter 50, erhöht um allfällige Rückzahlungen nach diesem Alter, vermindert um allfällige Vorbezüge oder Pfandverwertungen nach diesem Alter;
 - die Hälfte der Differenz zwischen der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Freizügigkeitsleistung.



35.4 Der Vorbezug hat im Vorsorgefall eine Kürzung der Leistungen zur Folge. Die Stiftung teilt im Zeitpunkt des Vorbezugs dem Versicherten die neuen Leistungen sowie die neuen Beiträge mit.

Deckungslücken können ausserhalb der Stiftung zusätzlich versichert werden. Für die Erstellung einer entsprechenden Offerte kann sich der Versicherte entweder an eine Versicherungsgesellschaft seiner Wahl wenden oder durch die Stiftung eine Offerte vermitteln lassen.

35.5 Die Stiftung bezahlt bei einem Vorbezug die für die Wohneigentumsförderung beanspruchten Mittel innert sechs Monaten nach Eingang des Gesuchs durch den Versicherten direkt an dessen Gläubiger bzw. Berechtigten aus. Ist eine Auszahlung innerhalb von sechs Monaten aus Liquiditätsgründen oder infolge Unterdeckung nicht möglich oder zumutbar, werden zunächst die Summen für Pfandverwertung, dann die Summen für den Erwerb oder für die Neuerstellung und schliesslich die Summen für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen ausbezahlt. Sollte ein Liquiditätsengpass auftreten, regelt die Stiftung die Einzelheiten in einer Prioritätenordnung, welche der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht wird.

35.6 Der Vorsorgezweck der vorbezogenen Mittel wird durch eine entsprechende Anmerkung im Grundbuch bzw. durch die Hinterlegung der Genossenschaftsanteilscheine bei der Stiftung sichergestellt. Die Anmerkung darf gelöscht werden:

- drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen;
- nach Eintritt eines anderen Vorsorgefalls;
- bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung;
- wenn nachgewiesen wird, dass der in das Wohneigentum investierte Betrag an die Stiftung des Versicherten oder auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen worden ist.

35.7 Der Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft mit Vorsorgegeldern ist nur zulässig, wenn das Reglement der Wohnbaugenossenschaft vorsieht, dass die vom Versicherten eingesetzten Vorsorgegelder bei Austritt aus der Genossenschaft entweder einer anderen Wohnbaugenossenschaft oder einem anderen Wohnbauträger, von dem der Versicherte eine Wohnung selbst benutzt, oder einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge überwiesen werden. Diese Bestimmung gilt sinngemäss für Beteiligungen an einer Mieter-Aktiengesellschaft oder einem anderen gemeinnützigen Wohnbauträger.

35.8 Bei einem Vorbezug ist vom Versicherten unmittelbar die entsprechende Steuer zu entrichten. Bei Rücknahme des Vorbezugs wird von der Steuerverwaltung die seinerzeit bezahlte Steuer ohne Zins zurückerstattet. Die Stiftung erstellt hierzu die entsprechenden amtlichen Bescheinigungen unter Beachtung der gesetzlichen Fristen.

35.9 Der vorbezogene Betrag muss vom Versicherten oder von seinen Erben an die Stiftung zurückbezahlt werden, wenn

- das Wohneigentum veräussert wird;
- Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen; oder
- beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Erst hiernach kann im Grundbuch der Eigentumsübergang vollzogen werden.



Will der Versicherte den aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs innerhalb von zwei Jahren wiederum für sein Wohneigentum einsetzen, so kann er diesen Betrag auf eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen.

Die Rückzahlungspflicht beschränkt sich auf den Erlös. Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben. Darlehensverpflichtungen, die innerhalb von zwei Jahren vor dem Verkauf eingegangen wurden, müssen zur Finanzierung des Wohneigentums notwendig gewesen sein, sonst werden sie nicht berücksichtigt.

- 35.10 Dem Versicherten steht auch bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen eine freiwillige Rückzahlung des vorbezogenen Betrags offen, sofern kein anderer Vorsorgefall eingetreten ist oder die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangt wird. Der Mindestbetrag bei der Rückzahlung beträgt CHF 10'000 und die Stiftung erstellt hierzu die entsprechenden amtlichen Bescheinigungen unter Beachtung der gesetzlichen Fristen.

36 Verpfändung

- 36.1 Eine Verpfändung der Gelder ist bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen möglich und eine schriftliche Zustimmung eines allfälligen Ehegatten ist zwingend. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann der Versicherte das Gericht anrufen.
- 36.2 Der für die Verpfändung zur Verfügung stehende Betrag entspricht grundsätzlich der Freizügigkeitsleistung. Ab Alter 50 darf höchstens der grössere der nach a) und b) ermittelten Beträge verpfändet werden:
- a) die Freizügigkeitsleistung im Alter 50,
 - erhöht um allfällige Rückzahlungen nach diesem Alter;
 - vermindert um allfällige Vorbezüge oder Pfandverwertungen nach diesem Alter;
 - b) die Hälfte der Differenz zwischen der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Freizügigkeitsleistung.
- 36.3 Die Verpfändung ist gültig, sobald der Versicherte die Stiftung mittels eingeschriebenem Brief von der Verpfändung – unter Angabe des Gläubigers – in Kenntnis gesetzt hat. Die Stiftung hat hierbei zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verpfändung erfüllt sind.
- 36.4 Die Zustimmung des Pfandgläubigers ist erforderlich, sobald die verpfändete Summe für die Barauszahlung einer Freizügigkeitsleistung, die Auszahlung von Vorsorgeleistungen sowie bei Übertragung eines Teils der Vorsorgeleistung infolge Scheidung auf eine Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten betroffen ist.
- 36.5 Bei einer Verwertung des verpfändeten Betrags treten die Wirkungen des Vorbezugs ein.
- 36.6 Das Pfand erlischt nach Ablauf von drei Monaten seit Kenntnis des Gläubigers vom Wegfall der Pfandvoraussetzungen.



teiiCO

Vorsorge. Bank. Immobilien.

V Ehescheidung verheirateter Versicherter

37 Grundsatz

- 37.1 Bei Ehescheidung werden die für die Ehedauer zu ermittelnden Freizügigkeitsleistungen bzw. Rentenanteile nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs geteilt und die Stiftung hat auf Verlangen dem Versicherten oder dem Scheidungsgericht Auskunft über die für diese Berechnung massgebenden Guthaben zu geben.

38 Versicherte

- 38.1 Der Anteil des Ehepartners des Versicherten wird an diesen übertragen, wobei die Bestimmungen über den Dienstaustritt sinngemäss anwendbar sind. Das Gericht teilt der Stiftung den zu übertragenden Betrag mit den nötigen Angaben über die Erhaltung des Vorsorge-schutzes von Amtes wegen mit.

- 38.2 Die Übertragung hat im Vorsorgefall eine Kürzung der Leistungen zur Folge, wobei die Stiftung dem Versicherten die Möglichkeit gewährt, sich im Rahmen des übertragenen Betrags wieder einzukaufen. Die Bestimmungen über den Eintritt in die Stiftung finden sinngemäss Anwendung.

Das reglementarische Altersguthaben wird bei einem Übertrag entsprechend gekürzt.

Sofern sich der Versicherte nicht wieder einkauft, teilt die Stiftung im Zeitpunkt der Übertragung dem Versicherten die neuen Leistungen sowie die neuen Beiträge mit.

Deckungslücken, die im Zusammenhang mit der Übertragung einer Freizügigkeitsleistung entstehen, können ausserhalb der Stiftung zusätzlich versichert werden. Für die Erstellung einer entsprechenden detaillierten Offerte hat sich der Versicherte an eine Versicherungsgesellschaft seiner Wahl zu wenden. Auf Wunsch vermittelt die Stiftung eine Offerte.

39 Rentenbezüger

- 39.1 Umrechnung des Rentenanteils in eine lebenslange Rente

Die Stiftung rechnet den dem berechtigten Ehegatten zugesprochenen Rentenanteil, nach gesetzlich verbindlicher Formel bzw. Berechnungsgrundlage, in eine lebenslange Rente um.

Für die Umrechnung massgebend ist der Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird.

- 39.2 Ausgleich bei Aufschub der Altersleistung

Hat der Versicherte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens das ordentliche reglementarische Rentenalter erreicht und den Bezug der Altersleistung aufgeschoben, so ist sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vorsorgeguthaben wie eine Freizügigkeitsleistung zu teilen.

- 39.3 Anpassung der Invalidenrente nach dem Vorsorgeausgleich

Bei der Übertragung eines Rentenanteils an den geschiedenen Ehegatten wird eine laufende Invalidenrente gekürzt, sofern das bis zum Beginn des Anspruchs erworbene Altersguthaben gemäss Vorsorgeglement in die Berechnung der Invalidenrente einfliesst.



tellico

Vorsorge. Bank. Immobilien.

Sie darf höchstens um den Betrag gekürzt werden, um den sie tiefer ausfällt, wenn ihre Berechnung ein um den übertragenen Teil der Freizügigkeitsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt wird. Die Kürzung darf jedoch im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Freizügigkeitsleistung im Verhältnis zur gesamten Freizügigkeitsleistung.

Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen. Für die Berechnung der Kürzung massgebend ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens.

Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Rentenalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente dem Versicherten weiterhin angerechnet.

39.4 Vorsorgeausgleich bei Kürzung der Invalidenrente vor dem reglementarischen Rentenalter

Wurde infolge des Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung eine Invalidenrente gekürzt, so kann bei einer Scheidung vor dem reglementarischen Rentenalter der Betrag nach Art. 124 Abs. 1 ZGB nicht für den Vorsorgeausgleich verwendet werden.

Der Betrag kann jedoch für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Kinderrenten nicht gekürzt würde.

39.5 Modalitäten der Übertragung eines zugesprochenen Rentenanteils in eine Pensionskasse oder Freizügigkeitseinrichtung

Die lebenslange, zugesprochene Rente ist von der Stiftung an die Pensionskasse oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten zu übertragen. Die Übertragung umfasst die für ein Kalenderjahr geschuldete Rente und ist jährlich jeweils bis zum 15. Dezember des betreffenden Jahres vorzunehmen.

Entsteht während des betreffenden Jahres ein Anspruch auf Auszahlung aufgrund von Alter oder Invalidität oder stirbt der berechtigte Ehegatte, so umfasst die Übertragung die vom Beginn dieses Jahres bis zu diesem Zeitpunkt geschuldete Rente.

Der berechtigte Ehegatte informiert seine Pensionskasse oder Freizügigkeitseinrichtung über seinen Anspruch auf eine lebenslange Rente und nennt ihr die Stiftung des Versicherten. Wechselt er seine Pensionskasse oder Freizügigkeitseinrichtung, so informiert er die Stiftung bis spätestens am 15. November des betreffenden Jahres darüber.

Wird der Stiftung die Pensionskasse oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten nicht mitgeteilt, so überweist sie frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Termin für diese Übertragung den Betrag an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG. Sie überweist die folgenden Übertragungen jährlich an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, bis sie eine Information nach Absatz 3 erhält.

Die Stiftung schuldet auf dem Betrag der jährlichen Übertragung einen Zins, welcher der Hälfte des für das betreffende Jahr geltenden reglementarischen Zinssatzes entspricht.

Die Stiftung kann mit dem berechtigten Ehegatten anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren.



40 Informationen

- 40.1 Bei einer Scheidung hat die Stiftung dem Versicherten auf Verlangen, zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen, folgende Auskünfte zu geben:
- ob und in welchem Umfang die Freizügigkeitsleistung im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorbezogen wurde;
 - die Höhe der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt eines allfälligen Vorbezugs;
 - ob und in welchem Umfang die Austritts- oder die Vorsorgeleistung verpfändet ist;
 - die voraussichtliche Höhe des Alterskapitals;
 - ob Kapitalabfindungen ausgerichtet wurden;
 - die Höhe der Invalidenrente;
 - ob und in welchem Umfang eine Invalidenrente gekürzt wird, ob sie wegen Zusammenstreffens mit Invalidenrenten der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt wird und in diesem Fall, ob sie auch ohne Anspruch auf Kinderrenten gekürzt würde;
 - die Höhe der Freizügigkeitsleistung, die dem Bezüger oder der Bezügerin einer Invalidenrente nach Aufhebung der Invalidenrente zukommen würde;
 - die Kürzung der Invalidenrente nach Art. 24 Abs. 5 BVG;
 - weitere Auskünfte, die für die Durchführung des Vorsorgeausgleichs nötig sind.

VI Beiträge

41 Beitragspflicht

- 41.1 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Stiftung.
- 41.2 Die Beitragspflicht erlischt mit dem Tod des Versicherten, spätestens jedoch mit dem Erreichen des Rücktrittsalters bzw. mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Stiftung infolge Dienstaustritts oder der voraussichtlich dauernden Unterschreitung des für die Versicherungspflicht notwendigen Mindestlohns.
- Vorbehalten bleibt eine allfällige Beitragsbefreiung bei Invalidität.
- 41.3 Für den Aufnahme- und Austrittsmonat sind die Beiträge pro rata temporis und taggenau geschuldet.
- 41.4 Allfällige Beiträge der Versicherten werden durch den Arbeitgebenden in gleich grossen Raten vom Lohn oder Lohnersatz abgezogen. Die Zahlungsmodalität richtet sich nach den Geschäftsbedingungen.
- 41.5 Der Arbeitgebende erbringt die Arbeitgebererträge aus eigenen Mitteln oder aus vorgängig hierfür geäußneten Beitragsreserven, die in der Stiftungsrechnung gesondert ausgewiesen sind.
- 41.6 Verfügt das Vorsorgewerk über eigene freie Mittel, kann die Vorsorgekommission entscheiden, dass ein Teil der Beiträge den freien Mitteln des Vorsorgewerks belastet werden. Die Beitragsentlastung zu Gunsten der Versicherten hat in der Summe mindestens gleich hoch zu sein wie die Entlastung zu Gunsten des Arbeitgebenden.



42 Höhe der Beiträge

- 42.1 Die Beitragssätze zur Finanzierung der jährlichen Altersgutschriften sind im Vorsorgeplan festgehalten. Die zusätzlichen Beiträge dienen der Finanzierung der Risikoversicherung, der Verwaltungskosten sowie der Beratungs- und Betreuungsentschädigung und sind einzeln auf den individuellen Vorsorgeausweisen ausgewiesen.
- 42.2 Der monatliche Abzug beträgt für den Versicherten einen Zwölftel des jährlichen Beitrags.

43 Einkauf für die vorzeitige Pensionierung

- 43.1 Der Versicherte kann, vor Eintritt eines Vorsorgefalles und sofern er sich in die maximalen reglementarischen Leistungen eingekauft hat, zusätzlich Einkäufe zum Ausgleich der Leistungsreduktion bei vorzeitiger Pensionierung tätigen. Diese werden wie das Altersguthaben verzinst. Der maximal mögliche Einkauf zum Ausgleich der Leistungsreduktion bei vorzeitigem Altersrücktritt entspricht
- der Summe der unverzinsten Sparbeiträge, welche in den letzten sieben Jahren vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters zu entrichten wären.
- 43.2 Guthaben der Säule 3a, welche aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen, Freizügigkeitsguthaben die nicht in die Stiftung übertragen werden mussten, sowie Sparkapitalien, die das maximal mögliche Altersguthaben übersteigen, müssen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen angerechnet werden. Der Versicherte hat die von der Stiftung verlangten Unterlagen und Bestätigungen vor dem beabsichtigten Einkauf beizubringen.
- 43.3 Setzt der Versicherte trotz dem zusätzlichen Einkauf für die vorzeitige Pensionierung die Erwerbstätigkeit über das gewählte Rentenalter hinaus fort, so dürfen ab Erreichen des frühestmöglichen Rentenalters so lange keine Sparbeiträge mehr erhoben werden, als das vorhandene Altersguthaben das maximal mögliche Altersguthaben übersteigt. Zusätzlich kann ein Verzinsungsstopp angewendet werden. Im Zeitpunkt der tatsächlichen Pensionierung darf das reglementarische Leistungsziel höchstens um 5 % überschritten werden. Ein allfälliger Überschuss des Altersguthabens verfällt der Stiftung.
- 43.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den Eintritt und Leistungserhöhungen sinngemäss.

VII Dienstaustritt

44 Freizügigkeitsleistung: Anspruch

- 44.1 Tritt ein Versicherter aus den Diensten des Arbeitgebenden aus, ohne in den Genuss der in diesem Vorsorgereglement erwähnten Alters-, Todesfall- oder Invaliditätsleistungen der Stiftung zu gelangen, so hat er Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
- 44.2 Versicherte können auch eine Freizügigkeitsleistung beanspruchen, wenn sie die Stiftung zwischen dem vollendeten 58. Altersjahr und dem Rücktrittsalter verlassen und die Erwerbstätigkeit nicht aufgeben oder als arbeitslos gemeldet sind.



45 Freizügigkeitsleistung: Höhe

- 45.1 Die Höhe der Freizügigkeitsleistung entspricht dem effektiven Wert des Vorsorgeguthabens im Zeitpunkt des Austritts.
- 45.2 Die Freizügigkeitsleistung wird mit dem Austritt aus der Stiftung fällig. Die Austrittsleistung wird ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit nicht verzinst.

46 Freizügigkeitsleistung: Abrechnung

- 46.1 Bei Dienstaustritt erstellt die Stiftung für den Versicherten eine Abrechnung über die Freizügigkeitsleistung. Daraus ersichtlich sind die Berechnung der Freizügigkeitsleistung, die Höhe der Freizügigkeitsleistung bei Alter 50 sowie bei Eheschliessung bzw. am 1. Januar 1995 (für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1995 geheiratet haben), ob und in welchem Umfang die Freizügigkeitsleistung im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorbezogen bzw. verpfändet wurde, die Höhe der Freizügigkeitsleistung und der Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung übertragen werden.
- 46.2 Bei Austritt aus der Stiftung wird ein allfällig bestehender gesundheitlicher Vorbehalt auf der Freizügigkeitsabrechnung zuhanden der neuen Vorsorgeeinrichtung vermerkt.
- 46.3 Bei Austritt aus der Stiftung wird ein allfällig im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorbezogener oder verpfändeter Betrag auf der Freizügigkeitsabrechnung zuhanden der neuen Vorsorgeeinrichtung des Versicherten vermerkt.

47 Erhaltung des Vorsorgeschatzes

- 47.1 Die Stiftung hat die Freizügigkeitsleistung des Versicherten weiterhin dem Vorsorgezweck zu erhalten und an die neue Vorsorgeeinrichtung des Versicherten zu überweisen. Bei einer nachträglichen Leistungspflicht der Stiftung hat die neue Vorsorgeeinrichtung des Versicherten die Freizügigkeitsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Leistungen notwendig ist. Andernfalls werden bereits ausgerichtete Freizügigkeitsleistungen bei einer nachträglichen Leistungspflicht der Stiftung angerechnet.
- 47.2 Kann die Freizügigkeitsleistung nicht an die neue Vorsorgeeinrichtung des Versicherten weitergeleitet werden, legt der Versicherte im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (Freizügigkeitspolice oder Freizügigkeitskonto), welche ihm bei Dienstaustritt von der Stiftung mitgeteilt werden, die Form der Erhaltung des Vorsorgeschatzes fest.
- 47.3 Macht der Versicherte innert der von der Stiftung gesetzten Frist keine Angaben über die Verwendung seiner Freizügigkeitsleistung, so überweist die Stiftung die Freizügigkeitsleistung ohne Zinsen frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach zwei Jahren der Stiftung Auffangeinrichtung BVG.



48 Barauszahlung

- 48.1 Die Barauszahlung einer Freizügigkeitsleistung kann nur erfolgen:
- a) an einen Versicherten, der die Schweiz endgültig verlässt;
 - b) an einen Versicherten, der eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und dem Obligatorium der beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
 - c) wenn die Freizügigkeitsleistung weniger als einem Jahresbeitrag des Versicherten entspricht.

An verheiratete Versicherte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der andere Ehegatte schriftlich (gegebenenfalls amtlich beglaubigt) zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann der Versicherte das Gericht anrufen.

- 48.2 Versicherte können die Barauszahlung nach Absatz 1 Buchstabe a nicht verlangen, wenn sie im Fürstentum Liechtenstein wohnen.
- 48.3 Das Begehren um Barauszahlung ist der Stiftung einzureichen und zu belegen. Diese prüft die Anspruchsberechtigung und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Beweise verlangen.
- 48.4 Der Abzug einer Quellensteuer bleibt vorbehalten.

49 Nachdeckung

- 49.1 Beim Austritt aus der Stiftung bleibt der Versicherte bis zum Antritt einer neuen Stelle bei einem neuen Arbeitgebenden bzw. bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während einem Monat nach dem Austritt, ohne Erhebung einer entsprechenden Risikoprämie für die Risiken Tod und Invalidität im Rahmen der reglementarischen Leistungen versichert.
- 49.2 Beim Eintritt eines Versicherungsfalles während der Dauer der Nachdeckung muss eine allenfalls bereits ausgerichtete Austrittsleistung, als dies zur Auszahlung der Leistungen nötig ist, zurückerstattet werden. Die Stiftung kürzt sonst allfällige Leistungen entsprechend.

VIII Organisation der Stiftung

50 Vorsorgekommission

- 50.1 Der Vorsorgekommission obliegt die Leitung des Vorsorgewerkes nach Massgabe des Organisationsreglements. Sie setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen. Arbeitgebende und Arbeitnehmende haben das Recht, die gleiche Anzahl Vertreter in die Vorsorgekommission zu entsenden.

51 Stiftungsrat

- 51.1 Der Stiftungsrat trifft die zur Erreichung des Stiftungszweckes notwendigen Massnahmen und sorgt dafür, dass die gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen auch durch die Vorsorgekommission eingehalten werden.



- 51.2 Die Einzelheiten betreffend Zusammensetzung und Wahl sowie die Organisation des Stiftungsrates richten sich nach der Stiftungsurkunde und dem Organisationsreglement.

52 Schweigepflicht

- 52.1 Die Mitglieder der Vorsorgekommission und alle anderen Personen, die an der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Stiftung beteiligt sind, unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und des Arbeitgebenden der Schweigepflicht. Ausnahmen sind in den Verordnungen und Weisungen des Bundesrates geregelt.
- 52.2 Persönliche Daten der Versicherten, welche für die Durchführung ihrer beruflichen Vorsorge erforderlich sind, können an Rückversicherer und den entsprechenden Vertriebspartner weitergegeben werden.
- 52.3 Die Stiftung trifft die notwendigen Massnahmen, um den Datenschutz zu gewährleisten.

53 Unterdeckung

- 53.1 Liegt der im Dezember ermittelte voraussichtliche Deckungsgrad gemäss Art. 44 BVV 2 der Stiftung unter 100 %, können zur Beseitigung der Unterdeckung folgende Massnahmen ergriffen werden:

- Erhebung von à Fonds perdu Sanierungsbeiträgen der Versicherten und des Arbeitgebenden. Der Beitrag des Arbeitgebenden ist mindestens gleich hoch wie die Summe der Beiträge der Arbeitnehmer.

Die Sanierungsbeiträge werden in Prozent der Risikokosten und Verwaltungskostenbeiträgen bemessen. Die Höhe des Prozentsatzes legt der Stiftungsrat fest.

- Erhebung eines Beitrages von Rentnerinnen und Rentnern. Die Erhebung dieses Beitrages erfolgt durch die Verrechnung mit den laufenden Renten. Der Beitrag wird nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben, welcher in den letzten zehn Jahren vor Einführung dieser Massnahme durch die gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebenen Erhöhungen entstanden ist. Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruches bleibt jedenfalls gewährleistet. Die Höhe des Beitrages wird vom Stiftungsrat bestimmt.
- Betragsmässige und zeitgleiche Einschränkung oder Verweigerung von Vorbezügen zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen im Rahmen der Wohneigentumsförderung. Der Stiftungsrat legt die Restriktion fest.
- Generelle oder zeitlich befristete Kürzung von zukünftigen Ansprüchen (Anwartschaften).

Die entsprechenden Massnahmen werden mit Mitwirken des Experten für berufliche Vorsorge beschlossen.

- 53.2 Der Arbeitgebende kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.

Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden.



Nach vollständiger Behebung der Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht aufzulösen und in die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve zu übertragen. Eine vorzeitige Teilauflösung ist nicht möglich.

- 53.3 Die Stiftung unterrichtet die Aufsichtsbehörde über die Unterdeckung und über die beschlossenen Sanierungsmassnahmen. Der vom Experten für berufliche Vorsorge erstellte Sanierungsplan ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme einzureichen. Die Meldung erfolgt spätestens nach Erstellung der Jahresrechnung, in der die Unterdeckung ausgewiesen wird.
- 53.4 Der Stiftungsrat fasst ein Rundschreiben zuhanden der Versicherten und Rentner, das die Versicherten und Rentner vollständig über die Deckungslücke, die getroffenen Massnahmen und deren Konsequenzen informiert. Der Stiftungsrat fasst das Rundschreiben während der Dauer der Unterdeckung mindestens einmal jährlich nach Vorliegen des Jahresabschlusses.
- 53.5 Der Erfolg der beschlossenen Sanierungsmassnahmen wird jährlich durch den Experten für berufliche Vorsorge überprüft. Er hat hierzu jährlich einen Bericht zuhanden der Aufsichtsbehörde zu erstellen. Ergibt die Überprüfung, dass das durch den Sanierungsplan anvisierte Ziel nicht erreicht wird, so muss der Stiftungsrat zusätzliche Massnahmen zur Behebung der Deckungslücke beschliessen.

IX Schlussbestimmungen

54 Erfüllungsort

- 54.1 Anspruchsberechtigte haben der Stiftung zur Erfüllung ihrer Ansprüche in der Regel ein auf ihren Namen lautendes Bank- oder Postkonto in der Schweiz, einem EU- oder EFTA-Staat anzugeben. Fehlt ein solches, so ist der Sitz der Stiftung Erfüllungsort. Abweichende Staatsverträge bleiben vorbehalten.

55 Gerichtsstand

- 55.1 Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

56 Abtretung und Verpfändung

- 56.1 Der Anspruch auf Leistung der Stiftung kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Wohneigentumsförderung bzw. der Übertrag eines Teils des Altersguthabens im Scheidungsfall an den Ehepartner.

57 Verjährung

- 57.1 Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die Versicherten im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Stiftung nicht verlassen haben.



teiiCO

Vorsorge. Bank. Immobilien.

57.2 Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die entsprechenden Artikel des Obligationenrechts sind anwendbar.

58 Teilliquidation

58.1 Das Verfahren bei einer Teilliquidation wird in einem separaten Reglement geregelt.

59 Verhältnis zum europäischen Recht

59.1 Für Versicherte sowie für deren Familienangehörige gehen gegebenenfalls in Bezug auf Leistungen im Anwendungsbereich dieses Vorsorgereglements die nachfolgenden Bestimmungen vor:

- Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) betreffend die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit; und
- Abkommens vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (revidiertes EFTA-Abkommen) betreffend die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

60 Lücken im Vorsorgereglement

60.1 Soweit dieses Vorsorgereglement für besondere Tatbestände keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

61 Anpassung des Vorsorgereglements

61.1 Der Stiftungsrat hat das Vorsorgereglement unter Wahrung der erworbenen Ansprüche der Versicherten an die veränderten Verhältnisse, insbesondere an Änderungen der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, anzupassen. Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

61.2 Die Vorsorgekommission kann Änderungen des Vorsorgeplanes vornehmen. Für die diesbezügliche Umsetzung ist jedoch der Stiftungsrat zuständig. Änderungen treten in der Regel auf Beginn eines neuen Kalenderjahres in Kraft.

62 Übergangsbestimmungen

62.1 Werden durch eine Anpassung des Vorsorgereglements die Leistungen erhöht, so gelten die neuen höheren Leistungen nur für Versicherte, die im Zeitpunkt der Änderung und in den 12 Monaten davor zu 100 % arbeitsfähig sind bzw. waren.



tellco

Vorsorge. Bank. Immobilien.

63 Inkrafttreten

- 63.1 Das vorliegende Vorsorgereglement wurde vom Stiftungsrat genehmigt. Es tritt per 1. Mai 2018 in Kraft und ersetzt alle früheren Bestimmungen.

Schwyz, 25. April 2018

Tellco Vorsorge 1e
Stiftungsrat

Peter Hofmann
Präsident

Pierre Christen
Mitglied



tellico

Vorsorge. Bank. Immobilien.

Anhang 1

Umwandlungssätze

1 Altersleistungen

- 1.1 Bei Pensionierung entsteht nur ein Anspruch auf ein Alterskapital. Der Bezug einer Altersrente ist nicht möglich. Das Vorsorgereglement beinhaltet daher keine Umwandlungssätze für eine Umwandlung des Altersguthabens in eine Altersrente.

2 Überprüfung der Angemessenheit nach Art. 1 und Art. 1a BVV2

- 2.1 Für die Überprüfung der Angemessenheit von Vorsorgeplänen verwendet die Stiftung einen kalkulatorischen Umwandlungssatz von 3.6% (VZ 2015, technischer Zinssatz 0.0%, GT, Alter 65 Mann und Frau).

Schwyz, 25. April 2018